25/1. 1916.

Entwurf eines Schätzungsamts-Geletzes

Dem Abgeordnetenhaus ift gestern ber nachstehende Entwurf eines Schähungsamts.
Gesehes zugegangen. Bisher ist das Schähungswesen
für Grundstüde nicht einheitlich geregelt. Die Schänungs liegen im wesentlichen in der hand privater Einzelschäßer. Rur in vereinzelten Landesteilen bestehen amtliche Schäherstellen für allgemeine Grundstücksschängen. Schr in bereinzeiten Lundestetten bestehen amtinge Schäherstellen für allgemeine Grundstücksschäungen. Der Gesehentwurf, der das Schähungswesen einheitlich durch kollegiale Schähungsämter mit behördlicher Eigenschaft regeln soll, hat folgenden Bortlaut:

§ 1. Jeber Stadtfreis und jeder Landfreis (Oberamtsbezirk) hat für feinen Bezirk ein Schägungsamt zu errichten.

Die Errichtung geschieht durch Satung. Die Satung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses. Die Satung wird von dem Bezirksausschusse beschlossen, falls trot einer Aufsorderung der Aufsichtsbehörde die vorschriftsmäßige Errichtung des Schätzungsamts nicht innerhalb einer sestgesetzen Frist gefchehen ift.

geschehen ist.

§ 2. Die Schägungsämter sind zuständig zur Schäßung von Grundstüden, die innerhalb ihres Geschäftsbezirks liegen. Für die Schägung von Grundstüden, die sich über mehrere Schäßungsamt zbezirke erstrecken, ist das Schäßungsamt zuständig, in dessen Bezirk der größere Teil des Grundstüds liezt. Im Zweisel wind das zuständige Schäßungsamt durch die den beteiligten Schäßungsämtern gemeinschaftliche Aussichtsbehörde bestimmt. Die Vorschrift des Absaches 2 sindet entsprechende Anwendung auf die Schäßung von mehreren Grundstüden dezselben Eigentümers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und in verschiedenen Schäßungsamtsbezirken liegen.

§ 3. Das Schätzungsamt ist zur Schätzung verpflichtet auf Antrag des Eigentümers oder eines Miteigentümers des Grundstüdz, auf Antrag eines an dem Grundstüd Berechtigten, der ein berechtigtes Interesse an der Schätzung darlegt, oder nach näherer Borschrift der Aussührungsbestimmungen auf Ersuchen einer öffentlichen Behörde.

Borlchrist der Aussührungsbestimmungen auf Ersuchen einer ossen-lichen Behörde.
Falls die Schähung von einem an dem Grundstück Berechtigten ohne die Austimmung des Grundstückseigentlimers beantragt wird, ist dieser über den Antrag zu hören. Widerspricht er dem Antrage, so entscheidet der Borsteher des Schähungsamtes. Gegen die Entscheidung ist innerhalb einer Woche nach ihrer Bekanntgebe an die Beteiligten Beschwerde bei der Aussücksbehörde zuslässe. läjjig.

§ 4. Mitglieder des Schätzungsamts find der Borfteher und deffen Stellvertreter sowie die Schätzer. Die Zahl der
Schätzer soll mindestens vier betragen.
Die Schätzungen werden von dem Borsteher und mindestens
zwei Schätzungen aufgenommen.

zwei Schäßern ausgenommen.

§ 5. Bei einem Schähungsamt können Abteilungen gebildet werden sür bestimmte Teile des Geschäftsbezirks (örtliche Abteilungen) oder für bestimmte Arten von Schähungen (sach. liche Abteilungen).

Die Zahl der Schäßer in jeder Abteilung soll mindestens vier betragen. Für den Borsteher eines solchen Schähungsamts können mehrere Stellvertreter bestellt werden.

In Landkreisen (Oberamtsbezirken) kann die Bildung örtlicher Abteilungen auch auf Antrag der Aussichtsbehörde unter entsprechender Anwendung der Borschift des § 1 Abs. 3 vom Bezirksausschuß angeordnet werden.

§ 6. Als Chager barf nur beftellt. werden, mer

1. zum Amt eines Schöffen sähig ist (§ 31 zweiter Sah und § 32 des Gerichtsversassungsgeselses),
2. das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und
3. in dem Bezirke des Amtes seit mindestens drei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Die Auffichtsbehörbe fann Ausnahmen von ben Beftimmungen gu 2 und 3 gulaffen.

- § 7. Als Mitglied eines Schähungsamts barf nicht bestellt werben, wer
- 1. gewerbsmäßig Grundftuds- oder Spothetengeschäfte vermittelt,

- mittelt,
 2. gewerbsmäßig den Erwerd oder die Beräußerung oder die Beleihung von Grundstüden betreibt,
 3. Mitglied des Borstandes oder des Aufsichtsrats (Berwaltungsrats) einer Gesellschaft ist, die den gewerdsmäßigen Betried eines den Erwerd oder die Beräußerung oder die Beleihung von Grundstüden bezwedenden Unternehmens zum Gegenstande hat, oder wer sonst dei einem solchen Unternehmen beschäftigt ist.

nehmen beschäftigt ist.

§ 8. Die Mitglieder des Schähungsamts werden in Stadtfreisen durch den Gemeindevorstand, in Landfreisen (Oberamtsbezirken) durch den Kreisausschuß (Amtsausschuß) auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

In Landtreisen (Oberamtsbezirken) sind vor der Evnennung der Schäger sür eine örtliche Abteilung die Borstände der an der Abteilung beteiligten Kommunalverbände zu hören.

Die Ernennung eines Mitgliedes kann widerrusen werden. Bor dem Viderrus sist das Witglied zu hören. Die Ernennung eines Mitgliedes fann widerrusen der betannt werden, die seine Bestellung gemäß §§ 6 und 7 ausschließen.

§ 9. Die Mitglieder des Schähungsamts sind Kommunalbe amt e. Das Geseh, betreffend die Anstellung und Bersorgung
der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 (Gesehsamml. S. 141)
sindet auf sie feine Anwendung. Amtspslichtverletzungen der Mitglieder des Schähungsamts unterliegen nicht dem Gesehe über die
Haftung des Staates und anderer Berdände sür Amtspslichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt
vom 1. August 1909 (Gesehsamml. S. 691).
Für ihre amtliche Tätigkeit, einschließlich Dienstreisen, erhalten
die Mitglieder des Schähungsamts eine von dem Kreise (Oberamtsbezirt) sessungsamts die von den Kreise (Oberamtsbezirt) sessungsamts der Halle sessungsgegenstandes bemessen werden.

Bei einem auffälligen Mihverhältnisse zwischen der sessungsamts
Antrag der Aussichtsbehörde der Bezirksausschuß die BerTitung best

Antrag der gütung fest.

§ 10. Ein Mitglied bes Schätzungsamts ift von ber Teilnahme an beffen Berrichtungen ausgeschloffen:

1. in Angelegenheiten, an benen es selbst beteiligt ist ober in benen es zu einem Beteiligten in dem Berhältnisse eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
2. in Angelegenheiten seiner Chefrau auch wenn die She nicht mehr besteht;

mehr besteht; in Angelegenheiten einer Person, mit der es in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder ver-schwägert ist; in Angelegenheiten, in denen es als Bertreter eines Be-teiligten bestellt oder als dessen gesehlicher Bertreter zu handeln berechtigt ist.

§ 11. Eine Rechtshandlung des Schätzungsamts ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil ein Mitglied mitgewirkt hat, das nach §§ 6 und 7 nicht bestellt werden durste oder das nach § 10 von der Mitwirkung ausgeschlossen war.

§ 12. Bur Beichaffung ber Schägungsunterlagen haben alle ftaatlichen und tommunalen (tommunalftanbifchen) Behörden bem

Schähungsamt nach näherer Borschrift ber Aussührungs-bestimmungen die Einsicht von Büchern, Akten, Urkunden usw. zu gestatten und auf Ersuchen Abschriften aus diesen sowie sonstige Auskünfte zu erteilen.

§ 13. Für den Berband Groß. Berlin wird ein besonderes Schätzungsamt (Schätzungsamt Groß. Berlin) mit der erforderlichen Zahl von Abteilungen unter entsprechender Anwendung des Zweckverbandsgesetzes für Groß. Berlin vom 19. Juli 1911 (Befegfamml. G. 123) burch Cagung errichtet. Buftimmung des Oberpräfidenten tann der Geschäftsbegirt des Schätzungsamts auf Teile des Berbandsgebietes beschränkt wer-ben; in diesem Falle sind für die nicht zu dem Schätzungsamt Groß-Berlin gehörenden Teile des Berbandes Groß-Berlin unter entsprechender Anwendung des § 1 besondere Schätzungsämter von den beteiligten Areisen zu errichten.

Durch Sagung tann unter Zustimmung der für die Ausführung dieses Gesets zuständigen Minister ein Prüfungsausschuß eingerichtet werden, der die Schähungen oder

bestimmte Arten von ihnen festjett.

Die Mitglieder des Schätungsamts werden durch den Berbandsausschuß ernannt. Bor der Ernennung eines Stellvertreters des Borstehers sowie der Schätzer für eine örkliche Abteilung sind die Borstände der an der Abteilung beteiligten Kommunalverbünde zu hören. Die Ernennung des Borstehers und seiner Stellvertreter ist auf bestimmte Zeit oder auf Ledenszeit zulässig. Die Borschrift des § 8 Abs. 3 sindet auf den Borsteher und auf dessen Stellvertreter, sosen letzter auf Ledenszeit angestellt sind, seine Aumendung. feine Unwendung.

Im übrigen finden die Borschriften dieses Gesets entsprechende Anwendung; die Borschriften des § 1 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Bezirksausschusses die Beschlußbehörde für Groß-Berlin tritt.